

Abhanden gekommen ist am 3. Juni von einem Rollwagen vom Plauenschen Platz an bis auf den Fleischerplatz 1 Kistchen H R 10, Gewicht 12 Pfund, enthaltend diverse Waare. Wer zur Erlangung derselben behülflich ist, erhält eine gute Belohnung.

Fr. Orlamünde, Fuhrmann, goldene Krone.

Vier Schlüssel an einem Bindsaden, zwei große und zwei kleinere, sind gestern unter den Colonnaden (Grimm. Straße) verloren worden. Der Finder wird gebeten, selbige im Schirmgewölbe unter den Colonnaden gegen Belohnung abzugeben.

Am 3. Juni früh ist eine silberne Taschenuhr mit einer schwarzen elastischen Schnur auf dem Wege von Lehmanns Garten bis Pfaffendorf verloren worden. Statt des Uhrglases war sie mit einem silbernen Deckel versehen, auf welchem die Worte **H. F. Lejeune Vincent** aus Dijon eingraviert sind. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe der Uhr bei **Kuiper** in Lehmanns Garten, neben der Barfußmühle, eine gute Belohnung.

Verloren wurde am 1. Juni von Eutrich nach Leipzig des Abends eine Broche. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe beim Hausmann in Nr. 25 Hainstraße eine gute Belohnung.

Abhanden gekommen ist eine weiße Gans. Wer zur Wiedererlangung solcher behilflich ist, erhält bei Abgabe im deutschen Hause eine angemessene Belohnung.

Ein Ehrengericht der Communalgarde.

Der unter dieser Ueberschrift im gestrigen Tageblatte erschienene Aufsatz enthält Unrichtigkeiten und mittelbar sehr harte Beschuldigungen; er verdient daher um so mehr eine Berichtigung, als die darin ausgesprochenen Ansichten, wie verlautet, von vielen Mitgliedern der Communalgarde getheilt werden.

Das Disciplinar-Regulativ bestimmt über das Ehrengericht Folgendes: §. 49 der Zweck des Ehrengerichts ist Aufrechthaltung der Moralität, Erweckung und Erhaltung der Ehre des Vereins, verbunden mit der Eintracht der Mitglieder desselben. §. 50. Das Ehrengericht wird gebildet 1) auf Anordnung des General-Commandanten, wenn der Communalgarden-Ausschuß, an welchen derselbe solchen zu bringen hat, demselben beistimmt zc. §. 51. Der Antrag auf Haltung eines Ehrengerichts ist begründet a) bei Handlungen, welche zwar keiner Strafbestimmung unterliegen, gleichwohl aber dem Anstande und der bürgerlichen Ehre widerstreiten zc. Der Ausschuß und der Commandant sind berufen, darüber zu wachen, daß die Ehre des Vereins und die Eintracht seiner Mitglieder erhalten werde; er würde seinen Beruf verkennen, sich gerechten Vorwürfen aussetzen, wenn er Handlungen, durch welche beides gestört werden kann, ignoriren wollte. Hat sich daher ein Gardist eine fortgesetzte Handlungsweise zu Schulden kommen lassen, durch welche die Ehre des Vereins und die cameradschaftliche Eintracht verletzt werden kann, ohne daß für die einzelnen Handlungen eine Strafe festgesetzt ist, so ist Commandant und Ausschuß — denn von beiden geht die diesfällige Beschlussfassung aus — verpflichtet, durch ein Ehrengericht die Frage entscheiden zu lassen: ist N. N. würdig, noch fernerhin unser Camerad zu sein? Ein solcher Fall liegt vor. Commandant und Ausschuß haben geglaubt, daß die fortgesetzte Handlungsweise eines Gardisten unvereinbar sei mit der Ehre des Vereins und der Eintracht seiner Mitglieder, deshalb berufen sie ein Ehrengericht, das heißt sie legen der betreffenden Compagnie die Frage vor: haltet ihr Euren Cameraden für würdig, noch ferner unter Euren Reihen zu stehen? Die Ansicht des Commandanten und des Ausschusses kann irrig sein, die Compagnie wird ihr freies Urtheil darüber geben und jedes wird die Ueberzeugung des andern ehren; aber sie braucht deshalb noch keine bestochene oder erkaufte zu sein. Wenn zufällig das eigennützige Interesse eines Einzelnen durch diese Ansicht und diesen Beschluß der Vertreter der Communalgarde mit gefördert wird, deswegen will man sagen: Ihr habt

nicht nach Eurer besten Ueberzeugung im Interesse des Instituts gehandelt, sondern Ihr habt Euch irre leiten und bestechen lassen durch das Interesse eines Einzelnen, dem Ihr einen andern Unschuldigen zum Opfer bringt, indem Ihr ihn brandmarkt vor der öffentlichen Meinung? Das ist ein schwerer, ein sehr ungerechter Vorwurf, nehmt ihn zurück; oder wenn Ihr das nicht könnt noch mögt, wenn wirklich so wenig Vertrauen herrscht zwischen der Communalgarde und ihren Vertretern, daß man die Beschlüsse der letztern so leicht für bestochen und ungerecht hält, dann erklärt dies offen, damit Eure jetzigen Vertreter Andern von Euch auszuwählenden Platz machen können, die sich in besserem Grade Eures Vertrauens erfreuen. Denn sonst würde dieses Ehrengericht, das die Ehre und Eintracht im Verein fördern sollte, ein fruchtbarer Keim der Zwietracht und Unehre!

Zum andern aber, liegt denn schon in dem Beschlusse, daß Jemand vor ein Ehrengericht gestellt werden solle, etwas Entehrendes, Brandmarkendes? (Der Ausschuß erklärt: die Handlungsweise des N. N. scheint unverträglich mit der Ehre und Eintracht unter uns; Ihr, Cameraden, sollt entscheiden, ob dem so ist.) Ist es entehrend, dem freien Urtheil der eigenen Genossen unterworfen, vor ein Geschwornengericht der freiesten und unabhängigsten Art gestellt zu werden? Das kann nicht sein; dann wäre ja die Anklage schon die Verurtheilung, dann könnte vor dieses Geschwornengericht nur gestellt werden, über dessen Verurtheilung gar kein Zweifel sein kann, der nothwendig verurtheilt werden muß, und dann wäre es kein freies Gericht mehr, in welchem Jeder nach selbstgewonnener Ueberzeugung sein Schuldig oder Nichtschuldig spricht, sondern ein unbedeutendes, werthloses Ja-Collegium. Nein, nein, vor das freie Gericht der eignen Genossen gestellt zu werden, kann nimmer entehrend sein; nur ihr Urtheil kann die Ehre nehmen. (Und Euer Urtheil wird frei und gerecht sein, nicht bestochen weder von mißliebiger noch von mitleidiger Rücksicht auf einen Einzelnen, sondern nur geleitet von der eignen Ueberzeugung über das, was gerecht ist und was dem Ganzen frommt!) Enthaltet Euch nicht Eurer Stimmgebung, werft nicht dieses kostbare Recht von Euch, sagt alle Nichtschuldig! dann ist der Betroffene nicht entehrt, sondern geehrt, und es wird für ihn wie für viele Andere ein kräftiger Antrieb sein, das Institut, dem er angehört, selbst zu ehren durch ein ehrenhaftes Handeln, wenn er sieht, daß über die Ehre und Eintracht im Verein streng gewacht und gerecht geurtheilt wird! Dann braucht Ihr auch nicht anzutragen auf Aenderungen des Gesetzes; haltet es vielmehr recht fest, es ist eins unsrer besten Rechte, und den nöthigen Schutz gegen Ungerechtigkeit und Intrigue gewährt ja Euer eignes, freies und gerechtes Urtheil!

An 46. — Eine Berichtigung Ihres „Leipziger Theater-scandals“ finden Sie im **Generalanzeiger** Nr. 156. Sch., Stud. jur.

Es gratulirt dem Herrn **Schindler** zu seinem heutigen Wiegensfeste von ganzem Herzen die Familie B...

Dem Bewußten.

Viel Neben hat der Weinstock,
Ein Kalb ist kein Liegendock.

Ein Traubenkenner, der mit eigener Hand
Sich in Madeira Beeren ausgelesen,
Der auch in Hamburg neue Quellen fand,
Und selbst in Kopenhagen schlau gewesen,
Sieht deutschen Hopfen sich für Neben an,
D, wie der Wein das Auge blenden kann!

D. E. S—s. A. U. und ff.

J. R.

Ich bitte Dich, mir anzuzeigen, wo ich Dich sprechen kann.
Heinrich.